

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung  
(VES-WAS)**

Vom 26.11.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband folgende Beitrags-  
satzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Er-  
neuerung seiner Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Hauptleitung Wengen - Biburg; L~ 1.850m**

- Verlegung einer neuen Wasserleitung RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren.
- Errichtung eines neuen Wasserzählerschachtes mit MID am Ortseingang Biburg.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Für die Stromversorgung des neuen Wasserzählerschachtes wurde ein kundeneigenes Stromka-  
bel NYY 0,6/1 kV NYY-J 5 x 16mm vom Anschlusssschrank bis zu den Wasserzählerschacht mit-  
verlegt.
- Aufstellung Anschlussäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz durch die
- Main-Donau-Netzgesellschaft.

**Hauptleitung Nennslingen – Wengen (BA2) - L ~ 2.750m**

- Verlegung einer neuen Wasserleitung von Nennslingen nach Wengen wird mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm Rohren.
- Die Zuleitung zum Ortsnetz Wengen wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm ausge-  
führt.
- Für das Ortsnetz Wengen wurde ein neuer Wasserzählerschacht errichtet.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8
- (Nennslingen – Wengen) bzw. A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 (Zuleitung Ortsnetz Wengen) mitverlegt.
- Für die Stromversorgung des neuen Wasserzählers wurde ein kundeneigenes Stromkabel NYY 0,6/1 kV NYY-J 5 x 16mm vom Anschlusssschrank bis zum Wasserzählerschacht mitverlegt.
- Die Aufstellung der Anschlussäulen und der Anschluss ans vorh. Stromnetz wurde durch die Main-Donau-Netzgesellschaft durchgeführt.

**Regenerierung Brunnen 4 Nennslingen**

- Der vorhandene Brunnen 4 wurde im Jahr 1993 erstellt und im Jahr 2014 das erste Mal regeneriert und gereinigt.
- Beim Brunnen 4 wurden im Januar 2021 ein Schaden in der Steigleitung und Schäden im Ausbau-  
bereich (Filterkies sichtbar) des Brunnens festgestellt (Kamerabefahrung).
- Nach Rücksprache mit dem WWA Ansbach wurde beim Brunnen 4 eine  
Edelstahl-Einschubverrohrung DN 300 mit Wickeldrahtfilter bis -155m eingebaut.
- Weiterhin wurde eine neue Edelstahl-Steigleitung V4A DN 100 eingebaut.

**Sanierung Brunnen 1 Titting**

- Zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit musste der Brunnen 1 Titting dringend grundle-  
gend saniert werden (Vertiefung der Absperrung und Ersetzen des alten Ausbaus durch Brunnen-  
filter nach dem neusten Stand der Technik).
- Errichtung einer Brunnenstube.
- Verlegung neuer Leitungen zum Wasserwerk Titting.

**Hauptleitung Raitenbuch – Kesselberg (BA2) (L ~ 2.150m)**

- Verlegung einer Wasserleitung von Raitenbuch nach Kesselberg (Abschnitt 2) mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 mm Rohren.
- Mit der Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 mitverlegt.

- Die Verrohrung im Maschinenhaus Kesselberg wurde entsprechend angepasst.

#### **Hauptleitung Hochbehälter Büchelberg – Oberhochstatt (BA1) - L ~ 3.000m**

- Verlegung einer Wasserleitung vom Hochbehälter Büchelberg – Indernbuch – Oberhochstatt (Abschnitt 1)
- Die Leitung vom HB Büchelberg bis zum Übergabeschacht Indernbuch wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 280 x 25,4 mm Rohren ausgeführt. Die weitere Wasserleitung Richtung Oberhochstatt wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 mm Rohren ausgeführt.
- Die Zuleitung zum Ortsnetz Indernbuch und Kaltenbuch wird je mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4mm Rohren und die Zuleitung nach Pfaunfeld mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5mm ausgeführt.
- Mit der geplanten Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 20 x 2 x 0,8 bzw. A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Am Ortsbeginn Indernbuch wurde ein Übergabeschacht mit zwei Zählern für das ON Kaltenbuch und das ON Indernbuch errichtet. Dieser Schacht wurde größentechnisch so ausgelegt, dass später eine Druckerhöhungsanlage für das Ortsnetz Kaltenbuch integriert werden könnte. Aktuell werden die vorhandenen Pumpen des alten Pumpwerks weiterverwendet.
- Die vorhandene Steuerung konnte ebenfalls wiederverwendet werden.
- Für die Stromversorgung des neuen Übergabeschachtes wurde ein kundeneigenes Stromkabel vom Anschlusskasten bis zu dem neuen Übergabeschacht mitverlegt.
- Die Aufstellung der Anschlussäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz wurde durch die N-ERGIE Netz durchgeführt.

#### **Regenerierung Brunnen 3 Nennslingen**

- Der vorhandene Brunnen 3 wird als Notbrunnen genutzt und muss deshalb auch ständig in Betrieb sein und beprobzt werden. Nach dem längeren Einsatz während der Regenerierung des Brunnen 4 in Nennslingen wurde festgestellt, dass die Leistung des Brunnen 3 stark nachgelassen hat und daher eine Regenerierung notwendig war.
- Die **Steigleitung** wurde erneuert und in Edelstahl ausgeführt.
- Die Brunnenverrohrung wurde durch eine Fachfirma begutachtet und eine Wanddickenmessung durchgeführt.

#### **Hauptleitung Hochbehälter Büchelberg – Oberhochstatt (BA2) - L ~ 3.200m**

- Verlegung einer Wasserleitung vom Übergabeschacht Indernbuch bis zum Übergabeschacht Oberhochstatt/Niederhofen mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 225 x 20,5 mm Rohren.
- Die weitere Zuleitung Richtung Ortsnetz Oberhochstatt wurde mit RC-PE 100, SDR 11, PN 16, 180 x 16,4 mm Rohren ausgeführt.
- Mit der geplanten Wasserleitung wurde ein Steuerkabel A2 YF (L) 2Y 10 x 2 x 0,8 mitverlegt.
- Nähe Ortsbeginn Oberhochstatt wurde ein Übergabeschacht mit zwei Wasserzählern für das ON Oberhochstatt und das ON Niederhofen errichtet.
- Für die Stromversorgung des neuen Übergabeschachtes wurde ein kundeneigenes Stromkabel vom Anschlusskasten bis zu dem neuen Übergabeschacht mitverlegt.
- Die Aufstellung der Anschlussäulen und der Anschluss an vorh. Stromnetz (beim Umspannwerk) wurde durch die N-ERGIE Netz durchgeführt.

(2) Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen seines Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird jedoch auf folgende Planungsunterlagen und Erläuterungsberichte der

**KLOS GmbH & Co. KG**  
**INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAUWESEN UND STÄDTEPLANUNG**  
**BERATUNG PLANUNG BAULEITUNG GUTACHTEN**  
**ALTE RATHAUSGASSE 6**  
**91174 SPALT**

erläuternd Bezug genommen und zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.  
(Planungsnummern):

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- PN 18-190</li> <li>- PN 18-007</li> <li>- PN 13-001</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- PN 19-046</li> <li>- PN 19-046</li> <li>- PN 18-073</li> </ul> |
|---|---|

Die Planungsunterlagen werden bei der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
- (2) für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
  - bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Diese ausgebaute Dachgeschoßfläche wird auf 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschoßes beschränkt. Im Falle eines Teilausbau des Dachgeschoßes ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen. Dies gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

## **§ 6**

## **Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,20 € |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschoßfläche     | 0,90 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird in zwei Raten

zum 15.08.2025 mit 50 v.H.,  
zum 15.11.2025 mit 50 v.H.

des Gesamtbetrages zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 10 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.2025, außer Kraft.

Nennslingen, den 27.11.2025

Zweckverband Burgsalacher  
Juragruppenwasserversorgung

Bernd Drescher  
Verbandsvorsitzender